

Verordnung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatverordnung) vom 23.05.2012

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBL S. 421) erlässt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale folgende Verordnung:

§ 1 Öffentliche Anschläge

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbilds und eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals dürfen öffentliche Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Tafeln, Bogen, Schriften und Bilder nur an den von der Stadt für diesen Zweck bereitgestellten oder zugelassenen Anschlagflächen (Plakatwellen, -tonnen, -tafeln, -säulen, sowie Schaukästen und Steinkörben) angebracht werden.
- (2) Die städt. Anschlagtafeln aus Metall (Plakatwellen und –tonnen) dürfen nur zur Werbung für örtliche Veranstaltungen genutzt werden.
- (3) Anschläge sind dann in der Öffentlichkeit angebracht, wenn sie insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus wahrgenommen werden können.
- (4) Öffentliche Anschläge können maximal 10 Tage vor der Veranstaltung angebracht werden. Pro Plakatwelle oder –tonne darf nur ein Plakat einer Veranstaltung angebracht werden. Die Plakatgröße ist auf maximal DIN A 1 beschränkt, bei den Plakatwellen und –tonnen ist die maximale Plakatgröße DIN A 3. Die Plakate müssen nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich entfernt werden..
- (5) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.
- (6) Die besonderen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und des Fernstraßengesetzes bleiben unberührt.
- (7) Nichterlaubnisfähig ist die Bewerbung von Veranstaltungen mit dem Charakter der Verkaufsförderung, Wirtschaftswerbung oder Umsatzsteigerung im Rahmen eines stehenden Gewerbes. Ausnahmen sind möglich für herausragende, örtliche Sonderveranstaltungen, die sich deutlich vom normalen Geschäftsbetrieb abheben.

§ 2 Allgemeine Ausnahmen

- (1) Unter die Vorschrift des § 1 dieser Verordnung fallen nicht
 - a) Anschläge, die in Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen an Schaufenstern oder Ladentüren von innen angebracht sind und von außen bzw. einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können,
 - b) Ankündigungen öffentlich – rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirche.

- (2) Abweichend von § 1 dieser Verordnung dürfen öffentliche Anschläge auf transportablen Tafeln die nicht größer als 0,6 qm sind, am Ort der Veranstaltung angebracht werden, wenn Sie nur auf diese Veranstaltung hinweisen. Die Tafeln mit den Anschlägen sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen
- (3) Politische Parteien und Wählergemeinschaften dürfen bei Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden, sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom Zeitpunkt der Annahme ihres Wahlvorschlages bis zum Ablauf des Tages der Wahl Plakate auf Tafeln auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen. Die Anbringung bedarf der Zustimmung des Verfügungsberechtigten. Die Parteien und Wählergemeinschaften haben die Plakate nach dem Wahltag unverzüglich zu entfernen.
- (4) Personen, die von den Ausnahmen nach Abs. 2 und 3 Gebrauch machen wollen, haben dies schriftlich unter Angabe der Art der Veranstaltung und ggfls. unter Vorlage der Plakate und der einzelnen Aufstellungspunkte bei der Stadt anzuzeigen.
- (5) Die transportablen Tafeln sind so aufzustellen, dass die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt wird.

§ 3 Ausnahmen für den Einzelfall

- (1) Die Stadt kann aus wichtigen Gründen für den Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmale nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit sind bei der Stadt zu beantragen und können im Sinne von Abs. 1 genehmigt werden.

§ 4 Verantwortliche Personen

Verantwortlich für die Beachtung dieser Vorschriften sind alle Personen, die diese öffentlichen Anschläge anbringen oder anbringen lassen, sowie die Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder Gegenstände.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden,
 - a) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung öffentliche Anschläge im Sinne des Art. 28 Abs. 1 LStVG außerhalb der für diesen Zweck bereitgestellten oder zugelassenen Plakatsäulen oder Anschlagtafeln und Steinkörbe anbringt bzw. anbringen lässt,
 - b) einen unzulässigen Anschlag auf seinem Eigentum oder Besitz duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre,

c) oder einer Nebenbestimmung einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26.03.2009 außer Kraft

Bad Neustadt a. d. Saale, den 18.07.2012
Stadt Bad Neustadt a. d. Saale



Bruno Altrichter
Erster Bürgermeister